

RS Vwgh 1994/12/13 92/07/0084

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.1994

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §36 Abs1;

FIVfLG Tir 1978 §35;

FIVfLG Tir 1978 §37;

Rechtssatz

Weder das Tir FIVfLG 1978 noch die Satzung der Agrargemeinschaft treffen eine Aussage darüber, welchen Mitgliedern der Agrargemeinschaft die Leitung und Handhabung des Wahlvorganges zur Neuwahl des gesamten Ausschusses der Agrargemeinschaft anzutrauen ist und was mit den ausgezählten Stimmzetteln nach ihrer Auswertung zu geschehen hat. Daß grobe, demokratischen Gepflogenheiten zuwiderlaufende Unzukömmlichkeiten bei einer Wahl von Organen einer Agrargemeinschaft grundsätzlich geeignet sein könnten, eine Verletzung der aus § 35 Tir FIVfLG 1978 erfließenden Mitgliedschaftsrechte einer Partei auf Teilhabe an Willensbildung und Organwahl in der Agrargemeinschaft zu bewirken, ist nicht auszuschließen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992070084.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>